



# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung - Verordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Code: 883 MR  
 Bezeichnung: Pasta 2in1

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verbraucherverwendung
Politur zur Anwendung mit Watte, Tuch, Polierhaube oder Polierpad.	✓	✓	-
Verwendungen, von denen abgeraten wird			

Jegliche Verwendung, die nicht vom Hersteller angegeben wurde. In diesem Fall könnte der Anwender unvorhersehbaren Risiken ausgesetzt sein.

### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenbezeichnung: MR distribution s.r.o.  
 Adresse: Durkova 12  
 Ort und Staat: 94901 Nitra, Slowakei  
 , Telefon: + 41 783452535

Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt: Info@mrdistribution.world

Verantwortliche Person für Italien: Herr Marco Cavaciocchi  
 Adresse: Via Bellini v.13  
 Ort und Staat: 21043 Castiglione Olona  
 Italien  
 Telefon + 39 3357067511

### 1.4. Notrufnummer

Bei dringenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

- CAV Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Tel. 0382 24444 - Verantwortlicher: Dott. Carlo Locatelli - Via Salvatore Maugeri, 10 - 27100 Pavia
- Ospedale Niguarda Ca' Granda - Tel. 02 66101029 - Verantwortlicher Dott.ssa Franca Davanzo - Piazza Ospedale Maggiore, 3 - 20162 - Mailand
- Azienda Ospedaliera "Papa Giovanni XXIII" - Tel. 800 883300 - Verantwortlicher: Dott. Bacis Giuseppe - Piazza OMS, - 24127 - Bergamo
- Azienda Ospedaliera "Careggi" U.O. Medizinische Toxikologie - Tel. 055 7947819 - Verantwortlicher Dott. Francesco Gambassi - Largo Brambilla, 3 - 50134 - Florenz
- CAV Policlinico "A. Gemelli" - Tel. 06 3054343 - Verantwortlicher Dott. Alessandro Barelli - Largo Agostino Gemelli, 3 - 00168 - Rom
- Giftnotrufzentrale Policlinico "Umberto I" - Tel. 06 49978000 - Verantwortliche: Dott.ssa M. Caterina Grassi - Viale del Policlinico, 155 - 00161 - Rom
- Krankenhaus "A. Cardarelli" - Tel. 081 5453333 - Verantwortlicher: Dott. Romolo Villani - Via A. Cardarelli, 9 - 80131 - Neapel
- Universitätsklinikum Foggia - Tel. 800 183459 - Verantwortliche: Dott. Anna Lepore - Viale Luigi Pinto, 1 - 71122 - Foggia
- Giftnotrufzentrale "Osp. Pediatrico Bambino Gesù" Abt. für Notfall und Notaufnahme DEA - Tel. 06 68593726 - Verantwortlicher: Dott. Marco Marano - Piazza Sant'Onofrio, 4 - 00165 - Rom
- Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Tel. 800 011858 - Verantwortlicher: Dott. Giorgio Ricci - Piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 Verona



## ABSCHNITT 2. Gefahrenbezeichnung

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in einer Konzentration enthält, die in Abschnitt 3 anzugeben ist, ist ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen gemäß Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.  
Einstufung und Gefahrenhinweise:

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwort: --

Gefahrenhinweise:

**EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

--

### 2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Enthält:

Bezeichnung	x = Konz. %	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
<b>TRIETHANOLAMIN</b>		
INDEX -	$2 \leq x < 2,5$	Augenreizung Kat. 2 H319, Hautreizung Kat. 2 H315, STOT SE 3 H335
EG 203-049-8		
CAS 102-71-6		
Reg. REACH 01-2119486482-31-0039		
<b>2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL</b>		
INDEX 603-096-00-8	$0,05 \leq x < 0,1$	Eye Irrit. 2 H319
EG 203-961-6		



CAS 112-34-5

Reg. REACH 01-2119475104-44-0033

**ESSIGSÄURE**

INDEX 607-002-00-6

$0 \leq x < 0,05$

Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318, Anmerkung zu Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: B

EG 200-580-7

Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1A H314:  $\geq 90\%$ , Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1B H314:  $\geq 25\%$ , Hautreizung Kat. 2 H315:  $\geq 10\%$ , Schwere Augenschäden Kat. 1 H318:  $\geq 25\%$ , Augenreizung Kat. 2 H319:  $\geq 10\%$

CAS 64-19-7

Reg. REACH 01-2119475328-30-XXXX

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**AUGEN:** Entfernen Sie vorhandene Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen, dabei die Augenlider weit öffnen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.  
**HAUT:** Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Sofort und gründlich mit Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt konsultieren. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
**EINATMEN:** Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden unverzüglich einen Arzt rufen.  
**VERSCHLUCKEN:** Unverzüglich einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur nach ärztlicher Anweisung auslösen. Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen, es sei denn, dies ist ärztlich angeordnet.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu Symptomen und Wirkungen vor, die durch dieses Produkt verursacht werden.

### 4.3. Hinweise auf die gegebenenfalls erforderliche sofortige ärztliche Betreuung und spezielle Behandlungen

Informationen nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Es können die herkömmlichen Löschmittel eingesetzt werden: Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel

Keine besonderen.

### 5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Gefahren durch Exposition im Brandfall

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten ist zu vermeiden.

### 5.3 Empfehlungen für die Brandbekämpfung

Allgemeine Informationen

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Substanzen zu verhindern. Stets vollständige Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung tragen. Das Löschwasser muss aufgefangen werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

AUSRÜSTUNG



Übliche Ausrüstung zur Brandbekämpfung, wie z. B. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), ein Flammschutzanzug (EN 469), Flamm-  
schutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen zur persönlichen Sicherheit und Notfallmaßnahmen

Soweit gefahrlos möglich, den Austritt abdichten.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für Produktionsmitarbeiter als auch für Notfalleinsätze.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser ist zu verhindern.

### 6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgelaufene Produkt in einen geeigneten Behälter saugen. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt ist gemäß Abschnitt 10 zu überprüfen. Rückstände mit inertem, absorbierendem Material aufnehmen.

Für ausreichende Belüftung des von dem Austritt betroffenen Bereichs ist zu sorgen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials hat gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 zu erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden sich in den Abschnitten 8 und 13.

## ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Handhaben Sie das Produkt erst, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes gelesen haben. Vermeiden Sie eine Freisetzung des Produkts in die Umwelt. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung sind vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, abzulegen.

### 7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern. Behälter von allen unverträglichen Stoffen fernhalten; siehe Abschnitt 10.

### 7.3. Besondere Verwendungen

Informationen nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8 Expositionskontrolle/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Grenzwerte

Normative Verweisungen:

DEU Deutschland

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte.  
MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher  
Arbeitsstoffe, Mitteilung 56



## 883 MR - Pasta 2in1

FRA	Frankreich	Grenzwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α΄ 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιογόνους παράγοντες κατά την εργασία``» Verordnung Nr. 5/2020 (II. 6.) ITM des Ministers für Innovation und Technologie über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien bei der Arbeit, über Expositionsgrenzwerte und biologische Grenzwerte (NN 1/2021) Gesetzliche Verordnung vom 9. April 2008, Nr. 81 Beschluss Nr. 53/2021 zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 1.218/2006 sowie zur Änderung und Ergänzung des Regierungsbeschlusses Nr. 1.093/2006 EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe, 2020) Richtlinie (EU) 2022/431 Richtlinie (EU) 2019/1831 Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983 Richtlinie (EU) 2017/2398 Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG ACGIH 2021
GRC	Ελλάδα	
HUN	Ungarn	
HRV	Kroatien	
ITA	Italien	
ROU	Rumänien	
GBR	Vereinigtes Königreich	
EU	EU-Arbeitsplatzgrenzwert	
	TLV-ACGIH	

**TRIETHANOLAMIN****Grenzwert**

Art	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Hinweise/ Anmerkungen
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
AGW	DEU	1				INALAB
MAK	DEU	1				INALAB
TLV-ACGIH		5				

**2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL****Grenzwert**

Art	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Hinweise/ Anmerkungen
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
AGW	DEU	67	10	100,5 (C)	15 (C)	Hinweis
MAK	DEU	67	10	100,5	15	Hinweis
VLEP	FRA	68	10	101,2	15	
TLV	GRC	67,5	10	101,2	15	
AG	HUN	67,5		101,2		
Grenzwert/Ceiling	HRV	67,5	10	101,2	15	
VLEP	ITA	67,5	10	101,2	15	
TLV	ROU	67,5	10	101,2	15	
WEL	GBR	67,5	10	101,2	15	
Arbeitsplatzgrenzwert	EU	67,5	10	101,2	15	
TLV-ACGIH		66	10			INALAB

**ESSIGSÄURE****Grenzwert**

Art	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Hinweise/ Anmerkungen
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
AGW	DEU	25	10	50 (C)	20 (C)	
MAK	DEU	25	10	50	20	
VLEP	FRA	25	10	50	20	
TLV	GRC	25	10	37	15	
AG	HUN	25		50		



Grenzwert/Ceiling	HRV	25	10	50	20
VLEP	ITA	25	10	50	20
TLV	ROU	25	10	50	20
WEL	GBR	25	10	50	20
Arbeitsplatzgrenzwert	EU	25	10	50	20
TLV-ACGIH		25	10	37	15

Legende:

(C) = CEILING ; INALAB = Einatembare Fraktion; RESPIR = Respirable Fraktion; TORAC = Thorakale Fraktion.

### 8.2. Expositionskontrolle

Da die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Wenden Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls an Ihren Lieferanten von Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der EG-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bestätigt.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Schutzhandschuhen der Kategorie III zu schützen (siehe Norm EN 374).

Bei der Auswahl des Materials für die Arbeitshandschuhe sind Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation zu berücksichtigen.

Die Beständigkeit der Schutzhandschuhe gegenüber den Chemikalien in Zubereitungen ist vor der Verwendung zu überprüfen, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Gebrauchsdauer der Handschuhe ist von der Dauer und Art der Verwendung abhängig.

#### HAUTSCHUTZ

Es sind langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Es wird das Tragen einer dicht schließenden Schutzbrille empfohlen (siehe Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird das Tragen einer Atemschutzmaske mit Filtertyp A empfohlen. Die Klasse des Filters (1, 2 oder 3) ist entsprechend der zulässigen Höchstkonzentration zu wählen (siehe Norm EN 14387).

Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel etc.) vorhanden, sind Kombinationsfilter zu verwenden.

Die Verwendung von Atemschutz ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers unter den relevanten Schwellenwerten zu halten. Der durch die Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Falls der Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über seinem TLV-TWA liegt, sowie in Notfällen, ist ein umluftunabhängiger Druckluftatemschutz (vgl. Norm EN 137) oder ein Gebläseatemschutzgerät (vgl. Norm EN 138) zu tragen. Für die Auswahl geeigneter Atemschutzmasken wird auf die Norm EN 529 verwiesen.

#### Kontrolle der Umweltbelastung

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich solcher aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu den physikalischen und chemischen Grundeigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Aggregatzustand	viskose Flüssigkeit	
Farbe	weiß	
Geruch	lösemittelartig	
Geruchsschwelle	nicht verfügbar	Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage
Schmelzpunkt oder Gefrierpunkt	nicht zutreffend	Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage
Siedebeginn	nicht verfügbar	Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage



Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage

Entzündbarkeit	nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Zündtemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)
Löslichkeit	teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser liegt	nicht vor
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,07
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht zutreffend

Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage  
Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage

Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage  
Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage

Grund für fehlende Daten: unzureichende Datenlage

### 9.2 Sonstige Angaben

#### 9.2.1 Angaben zu den Klassen physikalischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar.

#### 9.2.2 Weitere sicherheitsrelevante Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	0
VOC (flüchtiger organischer Kohlenstoff)	0
Explosive Eigenschaften	nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	nicht verfügbar

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Besondere Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen sind unter normalen Anwendungsbedingungen nicht bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

#### 22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Kann reagieren mit: oxidierenden Stoffen. Kann Peroxide bilden mit: Sauerstoff. Entwickelt Wasserstoff in Kontakt mit: Aluminium. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

#### ESSIGSÄURE

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chrom(VI)-oxid, Kaliumpermanganat, Natriumperoxid, Perchlorsäure, Phosphortrichlorid, Wasserstoffperoxid.



Kann gefährlich reagieren mit: Alkoholen, Brompentafluorid, Chlorsulfonsäure, Chromschwefelsäure, Ethylendiamin, Ethylenglykol, Kaliumhydroxid, starken Basen, Natriumhydroxid, starken Oxidationsmitteln, Salpetersäure, Ammoniumnitrat, Kalium-tert-butoxid, Oleum. Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Trotzdem sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Chemikalien zu beachten.

22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Exposition gegenüber Folgendem vermeiden: Luft.

ESSIGSÄURE

Exposition gegenüber Folgendem vermeiden: Wärmequellen, offenen Flammen.

#### 10.5. Inkompatible Materialien

22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Inkompatibel mit: oxidierenden Stoffen, starken Säuren, Alkalimetallen.

ESSIGSÄURE

Inkompatibel mit: Carbonaten, Hydroxiden, Phosphaten, oxidierenden Stoffen, Basen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Kann entwickeln: Wasserstoff.

## ABSCHNITT 11 Toxikologische Informationen

### 11.1. Informationen über die Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und sonstige Informationen

Informationen nicht verfügbar.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

Sofortige, verzögerte und chronische Wirkungen nach kurz- oder langfristiger Exposition



22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Kann durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt aufgenommen werden; reizt die Haut und insbesondere die Augen. Es können Schäden der Milz auftreten. Bei Raumtemperatur ist die Gefahr des Einatmens aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Stoffes unwahrscheinlich.

Wechselwirkungen

Keine Informationen verfügbar. AKUTE

TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)
ATE (oral) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)
ATE (dermal) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)

TRIETHANOLAMIN

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	4190 mg/kg Rat

22-(2-Butoxyethoxy)ethanol

LD50 (dermal):	2700 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	3384 mg/kg Rat

ESSIGSÄURE

LD50 (dermal):	1060 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	3310 mg/kg Rat
LC50 (Inhalation Dämpfe):	11,4 mg/l/4 h Ratte

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.



Keimzellmutagenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Karzinogenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Reproduktionstoxizität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

GEFAHR BEIM EINATMEN

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse. Viskosität: > 20,5 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

**11.2. Informationen zu anderen Gefahren**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Gegenstand einer Bewertung sind.

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Unter Beachtung der guten Arbeitspraxis verwenden und Freisetzungen in die Umwelt vermeiden. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder Boden oder Vegetation verunreinigt hat.

**12.1. Toxizität**

Informationen nicht verfügbar.



**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

TRIETHANOLAMIN	
Wasserlöslichkeit	> 1000000 mg/l
Leicht abbaubar	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Was- serlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Leicht abbaubar	
ESSIGSÄURE	
Wasserlöslichkeit	> 10000 mg/l
Leicht abbaubar	

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

TRIETHANOLAMIN	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	-1,75
BCF	< 3,9
22-(2-Butoxyethoxy)ethanol	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	1
ESSIGSÄURE	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	-0,17

**12.4. Mobilität im Boden**

TRIETHANOLAMIN	
Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser	1
ESSIGSÄURE	
Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser	1,153

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von  $\geq 0,1$  %.

**12.6. Eigenschaften zur Beeinträchtigung des Hormonsystems**

Anhand der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt, die bewertet wurden, aufgeführt sind.

**12.7. Sonstige schädliche Wirkungen**

Informationen nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 13 Entsorgungshinweise**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**



Wiederverwendung, falls möglich. Produktrückstände als solche sind als nicht gefährliche Sonderabfälle zu betrachten.  
Die Entsorgung ist einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen gemäß den nationalen und gegebenenfalls lokalen Vorschriften zu überlassen.  
VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN  
Verunreinigte Verpackungen sind gemäß den nationalen Vorschriften zur Abfallwirtschaft der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

## ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Schiene (RID), See (IMDG-Code) und Luft (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht zutreffend

### 14.2. Offizielle UN-Transportbezeichnung

nicht zutreffend

### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht zutreffend

### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht zutreffend

### 14.5. Umweltgefahren

nicht zutreffend

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

nicht zutreffend

### 14.7. Beförderung als Massengut gemäß IMO-Vorschriften



Information nicht relevant

## ABSCHNITT 15 Informationen zur Rechtsvorschrift

### 15.1. Besondere Rechtsvorschriften für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt

Punkt 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht zutreffend

Substanzen der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einer Konzentration von  $\geq 0,1$  %.

Zugelassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Der Ausfuhrmeldepflicht gemäß der Verordnung (EU) 649/2012 unterliegende Stoffe:

Keine

Dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegende Stoffe:

Keine

Dem Stockholmer Übereinkommen unterliegende Stoffe:

Keine

Gesundheitskontrollen

Informationen nicht verfügbar.

Gesetz Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Emissionen gemäß Anhang I Teil V:

TAB. D	Klasse III	00,03 %
--------	------------	---------



WASSER 50,57 %

### 15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung für das Gemisch/die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H), die in Abschnitt 2-3 genannt werden:

<b>Entzündbare Flüssigkeit 3</b>	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
<b>Skin Corr. 1A</b>	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
<b>Eye Irrit. 2</b>	Augenreizung, Kategorie 2
<b>Skin Irrit. 2</b>	Hautreizung, Kategorie 2
<b>STOT SE 3</b>	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
<b>H226</b>	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
<b>H314</b>	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
<b>H319</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>H335</b>	Kann die Atemwege reizen.
<b>EUH210</b>	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstracts Service-Nummer
- EG: ESIS-Identifikationsnummer (Europäisches Verzeichnis der existierenden chemischen Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Dosis ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, bei der 50 % der getesteten Population eine Wirkung zeigen
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Population
- IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionslevel
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-C: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Mittlere zeitgewichtete durchschnittliche Belastungsgrenze
- TWA-STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

### ALLGEMEINE LITERATUR:



1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I. Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (II. Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (III. Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (IV. Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (V. Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (VI. Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments und des Rates (VII. Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments und des Rates (VIII. Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 des Europäischen Parlaments und des Rates (IX. Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 des Europäischen Parlaments und des Rates (X. Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (11. Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (12. Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (13. Atp. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. Atp. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (15. Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (16. Atp. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (17. Atp. CLP)
  22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (18. Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikaliensicherheit
  - INRS - Fiche Toxicologique (Sicherheitsdatenblatt)
  - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien - 7. Auflage, 1989
  - IFA GESTIS Website
  - Website der ECHA
  - Datenbank mit SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

**Hinweis für den Verwender:**

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung. Der Verwender hat sich von der Eignung und Vollständigkeit der Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts zu überzeugen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts zu verstehen. Da die Verwendung des Produkts nicht unserer unmittelbaren Kontrolle unterliegt, ist der Verwender selbst dafür verantwortlich, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen. Stellen Sie eine angemessene Schulung des Personals sicher, das mit Chemikalien umgeht.

**METHODEN ZUR ERMITTLUNG DER KLASSIFIZIERUNG**

**Physikalisch-chemische Gefahren:** Die Einstufung des Produkts erfolgte anhand der Kriterien in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung. Die Bewertungsmethoden der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in ABSCHNITT 9 aufgeführt.  
**Gesundheitsgefahren:** Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern in ABSCHNITT 11 nicht anders angegeben.  
**Umweltgefahren:** Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern in ABSCHNITT 12 nicht anders angegeben.